

Bezugsgebühr:

Wochentliche für Dresden bei täglich zweimaligen Ausgaben durch unsere Zeitungen und Zeitschriften, an Sonn- und Feiertagen nur einmal: 5 Pf. ab 5 Uhr, durch ausdrückliche Auskunft: 10 Pf. ab 5 Uhr, 15 Pf. ab 6 Uhr. Bei stummaliger Auslieferung durch die Post 10 Pf. (ohne Belehrung), im Ausland mit entsprechendem Aufschlag. Nachdruck aller Artikel u. Originalmitteilungen nur mit beschrifteter Quellenangabe (Dresden, Radebeul). Nachdrucke ausländische Sonderausgaben werden unterschiedlich: unterlängere Auszüge werden nicht aufgenommen.

Telegramm-Adresse: DRESDNER DRESDEN.

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Verlag von Giepisch & Reichardt.

Anzeigen-Carif.

Zahlung von Anzeigenablagen bis nachmittags 3 Uhr. Sonn- und Feiertage nur Sonntagsausgabe von 11 bis 1/2 Uhr. Die 1-spaltige Grundsatzseite ist 8 Silber 20 Pf., Anzeigenablagen auf der Grundsatzseite 20 Pf., die 2-spaltige Seite auf Leinwand 30 Pf., als Einzelblatt Seite 60 Pf. In Nummern nach Sonn- und Feiertagen 1-spaltige Grundsatzseite 20 Pf., auf Leinwand 40 Pf., 2-spaltige Seite auf Leinwand 60 Pf., als Einzelblatt 80 Pf. Zusätzliche Aufträge nur gegen Vorauflageabzug. Belegblätter werden mit 10 Pf. berechnet.

Rechtsprechung:  
Amt 1 Nr. 11 und Nr. 2094.

## Aug. Kühnscherf & Söhne Dresden-A. Aufzüge aller Art

Nr. 186. Syzig: Neueste Drahtberichte, Holznachrichten, Geschwindigkeitsmesser für Automobile, Verein gegen Unwesen im Handel, Dresdner Landeszeitung Leipzig, Gerichtsverhandlungen, Russisch-japanischer Krieg, Der Rottenschuster.

### Neueste Drahtmeldungen vom 5. Juli.

#### Zum Herero-Aufstand.

Berlin. Ein Telegramm vom 3. d. M. meldet: Meister Richard Binder aus Ellersdorf in Coburg-Gotha am 1. Juli in Dippoldiswalde und Meister Alois Schmidt aus Röhrsdorf, Kreis Reichenbach, am 16. Juni am Tophus gestorben.

#### Zum russisch-japanischen Krieg.

Petersburg. Ein Kaiserlicher Uraus ordnet gleichzeitig mit der Mobilisierung einiger Truppenteile des Petersburger Militärbezirks an, daß in einer Reihe von Distrikten die Reserveeinheiten einzurichten werden und zwar in 20 Kreisen der zum Petersburger Militärbezirk gehörenden Gouvernements Petersburg, Ostpreußen, Westpreußen und Novgorod, ferner in Moskauer Militärbezirk in sechs Kreisen des Gouvernements Twer, Moskau und Tula, im Kasanischen Militärbezirk in den Gouvernements Kasan, Perm, Wjatka und Simbirsk, schließlich im Kiewer Militärbezirk in den Gouvernements Kiew und Poltawa.

Tschiffu. Am Sonntag sollten, wie hierher gemeldet wurde, die feindlichen Streitkräfte bei Port Arthur nur noch eine Reihe von einander getrennt sein. Beim Vorrücken besetzten die Japaner einen Hügel nach dem andern mit schweren Geschützen; es heißt, sie hatten schon 150 von diesen Kanonen bei Tschiffu ausgeschossen.

Schwerin i. M. Bei prächtigstem Wetter fand heute früh der feierliche Eingang des neuvermählten Großherzogspaares statt. Um 10½ Uhr traf der Sonderzug mit dem Großherzog und der Großherzogin auf dem bisherigen Bahnhof ein, wo eine Ehrenkompanie der Grenadiere Aufstellung genommen hatte. Sämtliche hier anwesenden Fürstlichkeiten, sowie eine große Anzahl Damen und Herren der Gesellschaft waren erschienen. Als der Zug in den Bahnhof einfuhr, wußte die Mutter die Nationalhymne. Der Großherzog schritt die Front der Ehrenkompanie ab und nahm den Vorbeimarsch entgegen. Die anwesenden Fürstlichkeiten und die übrigen Herrschaften wurden aufs bestechliche betrachtet. Hierauf dehnten sich die Herrschaften nach dem vor dem Bahnhof stehenden Galoßwagen. In festlichem Zuge erfolgte nun der Eingang durch die feierliche, vom Publikum umjubelte Feststrophe, in der Vereine, Schulen und Militär-Espäter bildeten, nach dem Schlosse. Vor dem Rathause richtete im Namen der Stadt der Bürgermeister Begrüßungsworte an das großherzogliche Paar. Nachdem der Zug am Schloss angelkommen war, erfolgte die Befestigung der obersten Hochränge, Minister und Würdenträger, worunter die allerhöchsten Herrschaften des Vorbeimarsches, ehemalige Kriegervereine, Gewerke und Jünfe entgegennahmen. Es folgte der Gottesdienst in der Schlosskirche. Hieran schloß sich Familienfrühstück und Marschallstafette für das Gefolge.

Hamburg. Der präzidierende Bürgermeister Dr. Hochmann ist heute Nacht gestorben.

Paris. Die Kartäuserkommission nahm die Angaben des Zeugen Gendre nur mit Zweifeln entgegen, da Gendre den Eintritt der Unglaublichkeiten mache.

London. Unterhaus. Am weiteren Verlaufe der Debatte über die Beratung des Schankgesetzes wurde der gegen Balfours Vorschlag gerichtete Unterantrag Asquith mit 301 gegen 228 Stimmen abgelehnt und darauf die Sitzung geschlossen.

London. Lloyds Agentur meldet aus Port Louis auf Mauritius: Das deutsche Schiff "Constance", von Cardiff kommend, ist gestern in der Nähe der Küste in tiefem Wasser gesunken. Verlust an Menschenleben ist nicht zu beklagen.

London. Infolge eines Automobilunfalls starb heute in Bringleywood Sir William Rattigan, Mitglied des Unterhauses für Nordost-Lancaster, der der Partei der liberalen Unionisten angehörte. Die Gattin des Verstorbenen erlitt bei dem Unfall schwere Verletzungen.

Petersburg. Der dem Minister des Innern attachierte Generalleutnant Fürst Obolensky ist zum Generalgouverneur von Finnland ernannt worden.

#### Der Rottenschuster.

Humoristische Militär-Novelle vom Freiherrn Dieck und Neukirch in Wiesbaden. (Preisgestrichen auf den Kölner Blumenmarkt 1904.) Nachdruck verboten.

Es stand in alten Zeiten — — — bei der Infanterie ein jüdischer Offizier namens Wehmer. Er hatte auch eine Frau. Das muß betont werden. Nicht mit Unrecht, denn man sieht im Gräßchen der Mehrzahl, auch wenn man nur vom Chemann hörden und sagen möchte.

Als: Wehmers hatten als Hauptmanns in der Residenz à la suite ihres Truppenteils ein halbes Jahrzehnt "geheimen Kommissariat".

Rum soll nicht etwa gedacht werden, daß Amt eines militärischen Eisenbahn-Dienst-Kommissarii erforderlich gemeinsam seiner ganzen Kraft. Aber daß ein solches eines Frühaufsteifers sich eintragen könne. Ach bewahre! Es muß auf jeden Fall — wie an anderwärts im Dienste! — höllisch gebummstidelt werden, damit nicht bei der ersten besten Mobilisierung die vermehrten Personenzüge schmutztrads ineinandertrafen.

Wehmers hatten Dassel entwidelt. Der Vorgänger nämlich hatte auf Jahre hinaus den am Bahnhof gelegenen Lokomotivtram und alles was an Bügen und Seiten, Achsen und Ochsen, Bremen, Kampen und Beamten so drum und dran hängt, gehörig in Schuß gebracht. Das frießende Paar durfte sich mit dieser Vorzweck des andern das Schillersche Wort vom ererbten Besitz kommissarisch so gemütlich als möglich zurücklegen. Die bessere Hälfte hatte der Eingang allerdings manchmal sorgenvoll zugesprochen: "Gewiß es, um es zu — behalten!" Na, trotz aller Bequemlichkeit des männlichen Teiles war's jedoch gegangen. Das Einrichtungsraum "M" war beim Großen Generalstabe immer gut abgeschauten.

Zeigt war aber die Pfeilförderung des Wehmertischen Paars zum Major und die Ablösung von den Fleischköpfen im verschiedenen Rübeln gelungen. Was konnte die Zukunft nicht alles bringen?

Die Hoffnung der Verzierung zu den "Zedlenburgern" glaubte die beschädigte Hassbrau darauf bringen zu müssen, daß die

Petersburg. Der Kaiser rückte an den neuen Generalgouverneur von Finnland, Fürst Obolensky, ein. Hand schreibe, in dem er der Überzeugung Ausdruck gibt, daß die Losralermaltung und die Gesetzgebung, die sich Finnland seit der Vereinigung mit Russland erfreue, zum Wohle Finnlands erhalten werden können. Die Ermordung Bobrjowski sei nur die Tat eines Unsinigen und weniger Gelehrten, das finnische Volk sei an der Tat nicht beteiligt. Die Sorge für den engsten Anschluß Finnlands an das Reich müsse die Staatsgewalt unbedingt sich angelegen halten lassen. Die allgemeine Errichtung dieses Ziels habe er, der Kaiser, Bobrjowski seinerseit zur ersten Stelle gemacht, und von dem neuen Generalgouverneur er ebenfalls, daß er den ihm erteilten Bewegungen aufs eifrigste nachkommen werde. Vor allem habe er in dem finnischen Volke die Überzeugung zu fertigen, daß dessen historische Geschichte unauflöslich mit den Geschichten Russlands verknüpft sind, und daß das fernere Bedenken Finnlands unter dem russischen Zentrum, sowie die Zukunft der Finnland gewährten Institutionen in Moskauer Militärbezirk in sechs Kreisen des Gouvernements Twer, Moskau und Tula, im Kasanischen Militärbezirk in den Gouvernements Nischni Nowgorod, Perm, Wjatka und Simbirsk, schließlich im Kiewer Militärbezirk in den Gouvernements Kiew und Poltawa.

St. Louis (Pennsylvania). Die Delegation des demokratischen Kongress hat mit 57 gegen 5 Stimmen beschlossen, die Nominierung des Richters Parker für die Präsidentschaft einstimmig zu unterstützen.

Bogota. Zum Präsidenten von Columbien ist General Nájera gewählt worden.

#### Herliches und Sachsisches.

Dresden. 5. Juli.

\* Seine Königliche Hoheit der Kronprinz fuhr gestern abend nach Reitnau, nahm dort selbst im Paraderäum Quartier und wohnte heute der Besichtigung der 3. Feldartilleriebrigade Nr. 32 im Exerzier- und Schießgarten auf dem Truppenübungsplatz Reitnau bei. Die Rückkehr nach Dresden erfolgte im Laufe des Nachmittags.

\* Für Ferdinand a. d. mit den Prinzen Max und Georg von Coburg trafen gestern in Dresden ein und nahmen in Sendias Hotel "Europäischer Hof" Wohnung.

\* In der letzten Sitzung des Gesamtrottes wurde beschlossen, die Stadtvorordneten zu erläutern, die Stelle des Herrn Stadtbaurats Prater durch Neuwahl an Bezeichnung zu bringen. Zum Schlusse sprach der Oberbürgermeister dem Stadtbaurat Prater bei seinem bevorstehenden Ausscheiden aus dem Rate den Dank für seine bisherige Amtsführung aus. Herr Stadtbaurat Prater erwiderte mit dem Versprechen getreuer Erfüllung seiner neu übernommenen Verpflichtungen.

\* Analogisch des Beginns der Reisezeit hat der preußische Eisenbahndirektor in einem beachtenswerten Erlassen an die Eisenbahndirektionen verfügt: Es wird andauernd darüber gegrüßt, daß für das nächstjährige Publikum nicht ausreichend ist und die Bestimmungen über das Rauchverbote in einzelnen Wagen und Abteilen von den Rauchern nicht beachtet werden. Ich beantrage daher die Eisenbahndirektionen, streng darauf zu achten, daß — soviel nicht besondere, abweichende Bestimmungen für einzelne Bahnen, à la Nebenbahnen im Stadt- und Vorortverkehr, bestehen — bei Bildung der Züge die Hälften der Abteile zweiter und dritter Klasse als Nichtraucherabteile bezeichnet werden. Die Rauchabteile sind dabei in die Nichtraucherabteile nicht einzurechnen, auch ist bei ungeraden Zahlen das überstehende Abteil für Nichtraucher zu bestimmen. — In den D-Zügen ist das Rauchen in den Gängen der Wagen für Nichtraucher und solchen Wagen, die teils für Nichtraucher, teils für Raucher bestimmt sind, unbedingt untersagt. In den Schlafwagen darf während der Stunden von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens überdruft nicht geräucht werden. In den übrigen Stunden ist das Rauchen nur in den Abteilen bei Zustimmung aller in demselben Abteil mitreisenden Personen und bei geschlossenen Türen gestattet, in den Gängen also gleichfalls untersagt. Das Zugbegleitpersonal hat die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen selbstständig zu überwachen, und ohne erst Bescheid von Reisenden abzuwarten, gegen Liebhaberungen höflich, aber bestimmt einzutreten. In den D-Zügen ist es Reisenden mit Fahrtkarten dritter Klasse nicht gestattet, in den Gängen der Wagen höherer Klassen sich aufzuhalten. Auch ist als Wichtigstes empfohlen, daß einzelne Reisende sich in den Gängen vor den Abteilen dauernd aufzuhalten und die in den Abteilen befindlichen Reisenden am Ausblick verhindern und tönen. Es ist davon auszugehen, daß der

Eisenbahndirektor in seinem beachtenswerten Erlassen an die Eisenbahndirektionen verfügt: Es wird andauernd darüber gegrüßt, daß für das nächstjährige Publikum nicht ausreichend ist und die Bestimmungen über das Rauchverbote in einzelnen Wagen und Abteilen von den Rauchern nicht beachtet werden. Ich beantrage daher die Eisenbahndirektionen, streng darauf zu achten, daß — soviel nicht besondere, abweichende Bestimmungen für einzelne Bahnen, à la Nebenbahnen im Stadt- und Vorortverkehr, bestehen — bei Bildung der Züge die Hälften der Abteile zweiter und dritter Klasse als Nichtraucherabteile bezeichnet werden. Die Rauchabteile sind dabei in die Nichtraucherabteile nicht einzurechnen, auch ist bei ungeraden Zahlen das überstehende Abteil für Nichtraucher zu bestimmen. — In den D-Zügen ist das Rauchen in den Gängen der Wagen für Nichtraucher und solchen Wagen, die teils für Nichtraucher, teils für Raucher bestimmt sind, unbedingt untersagt. In den Schlafwagen darf während der Stunden von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens überdruft nicht geräucht werden. In den übrigen Stunden ist das Rauchen nur in den Abteilen bei Zustimmung aller in demselben Abteil mitreisenden Personen und bei geschlossenen Türen gestattet, in den Gängen also gleichfalls untersagt. Das Zugbegleitpersonal hat die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen selbstständig zu überwachen, und ohne erst Bescheid von Reisenden abzuwarten, gegen Liebhaberungen höflich, aber bestimmt einzutreten. In den D-Zügen ist es Reisenden mit Fahrtkarten dritter Klasse nicht gestattet, in den Gängen der Wagen höherer Klassen sich aufzuhalten. Auch ist als Wichtigstes empfohlen, daß einzelne Reisende sich in den Gängen vor den Abteilen dauernd aufzuhalten und die in den Abteilen befindlichen Reisenden am Ausblick verhindern und tönen. Es ist davon auszugehen, daß der

Eisenbahndirektor in seinem beachtenswerten Erlassen an die Eisenbahndirektionen verfügt: Es wird andauernd darüber gegrüßt, daß für das nächstjährige Publikum nicht ausreichend ist und die Bestimmungen über das Rauchverbote in einzelnen Wagen und Abteilen von den Rauchern nicht beachtet werden. Ich beantrage daher die Eisenbahndirektionen, streng darauf zu achten, daß — soviel nicht besondere, abweichende Bestimmungen für einzelne Bahnen, à la Nebenbahnen im Stadt- und Vorortverkehr, bestehen — bei Bildung der Züge die Hälften der Abteile zweiter und dritter Klasse als Nichtraucherabteile bezeichnet werden. Die Rauchabteile sind dabei in die Nichtraucherabteile nicht einzurechnen, auch ist bei ungeraden Zahlen das überstehende Abteil für Nichtraucher zu bestimmen. — In den D-Zügen ist das Rauchen in den Gängen der Wagen für Nichtraucher und solchen Wagen, die teils für Nichtraucher, teils für Raucher bestimmt sind, unbedingt untersagt. In den Schlafwagen darf während der Stunden von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens überdruft nicht geräucht werden. In den übrigen Stunden ist das Rauchen nur in den Abteilen bei Zustimmung aller in demselben Abteil mitreisenden Personen und bei geschlossenen Türen gestattet, in den Gängen also gleichfalls untersagt. Das Zugbegleitpersonal hat die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen selbstständig zu überwachen, und ohne erst Bescheid von Reisenden abzuwarten, gegen Liebhaberungen höflich, aber bestimmt einzutreten. In den D-Zügen ist es Reisenden mit Fahrtkarten dritter Klasse nicht gestattet, in den Gängen der Wagen höherer Klassen sich aufzuhalten. Auch ist als Wichtigstes empfohlen, daß einzelne Reisende sich in den Gängen vor den Abteilen dauernd aufzuhalten und die in den Abteilen befindlichen Reisenden am Ausblick verhindern und tönen. Es ist davon auszugehen, daß der

Eisenbahndirektor in seinem beachtenswerten Erlassen an die Eisenbahndirektionen verfügt: Es wird andauernd darüber gegrüßt, daß für das nächstjährige Publikum nicht ausreichend ist und die Bestimmungen über das Rauchverbote in einzelnen Wagen und Abteilen von den Rauchern nicht beachtet werden. Ich beantrage daher die Eisenbahndirektionen, streng darauf zu achten, daß — soviel nicht besondere, abweichende Bestimmungen für einzelne Bahnen, à la Nebenbahnen im Stadt- und Vorortverkehr, bestehen — bei Bildung der Züge die Hälften der Abteile zweiter und dritter Klasse als Nichtraucherabteile bezeichnet werden. Die Rauchabteile sind dabei in die Nichtraucherabteile nicht einzurechnen, auch ist bei ungeraden Zahlen das überstehende Abteil für Nichtraucher zu bestimmen. — In den D-Zügen ist das Rauchen in den Gängen der Wagen für Nichtraucher und solchen Wagen, die teils für Nichtraucher, teils für Raucher bestimmt sind, unbedingt untersagt. In den Schlafwagen darf während der Stunden von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens überdruft nicht geräucht werden. In den übrigen Stunden ist das Rauchen nur in den Abteilen bei Zustimmung aller in demselben Abteil mitreisenden Personen und bei geschlossenen Türen gestattet, in den Gängen also gleichfalls untersagt. Das Zugbegleitpersonal hat die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen selbstständig zu überwachen, und ohne erst Bescheid von Reisenden abzuwarten, gegen Liebhaberungen höflich, aber bestimmt einzutreten. In den D-Zügen ist es Reisenden mit Fahrtkarten dritter Klasse nicht gestattet, in den Gängen der Wagen höherer Klassen sich aufzuhalten. Auch ist als Wichtigstes empfohlen, daß einzelne Reisende sich in den Gängen vor den Abteilen dauernd aufzuhalten und die in den Abteilen befindlichen Reisenden am Ausblick verhindern und tönen. Es ist davon auszugehen, daß der

Eisenbahndirektor in seinem beachtenswerten Erlassen an die Eisenbahndirektionen verfügt: Es wird andauernd darüber gegrüßt, daß für das nächstjährige Publikum nicht ausreichend ist und die Bestimmungen über das Rauchverbote in einzelnen Wagen und Abteilen von den Rauchern nicht beachtet werden. Ich beantrage daher die Eisenbahndirektionen, streng darauf zu achten, daß — soviel nicht besondere, abweichende Bestimmungen für einzelne Bahnen, à la Nebenbahnen im Stadt- und Vorortverkehr, bestehen — bei Bildung der Züge die Hälften der Abteile zweiter und dritter Klasse als Nichtraucherabteile bezeichnet werden. Die Rauchabteile sind dabei in die Nichtraucherabteile nicht einzurechnen, auch ist bei ungeraden Zahlen das überstehende Abteil für Nichtraucher zu bestimmen. — In den D-Zügen ist das Rauchen in den Gängen der Wagen für Nichtraucher und solchen Wagen, die teils für Nichtraucher, teils für Raucher bestimmt sind, unbedingt untersagt. In den Schlafwagen darf während der Stunden von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens überdruft nicht geräucht werden. In den übrigen Stunden ist das Rauchen nur in den Abteilen bei Zustimmung aller in demselben Abteil mitreisenden Personen und bei geschlossenen Türen gestattet, in den Gängen also gleichfalls untersagt. Das Zugbegleitpersonal hat die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen selbstständig zu überwachen, und ohne erst Bescheid von Reisenden abzuwarten, gegen Liebhaberungen höflich, aber bestimmt einzutreten. In den D-Zügen ist es Reisenden mit Fahrtkarten dritter Klasse nicht gestattet, in den Gängen der Wagen höherer Klassen sich aufzuhalten. Auch ist als Wichtigstes empfohlen, daß einzelne Reisende sich in den Gängen vor den Abteilen dauernd aufzuhalten und die in den Abteilen befindlichen Reisenden am Ausblick verhindern und tönen. Es ist davon auszugehen, daß der

Eisenbahndirektor in seinem beachtenswerten Erlassen an die Eisenbahndirektionen verfügt: Es wird andauernd darüber gegrüßt, daß für das nächstjährige Publikum nicht ausreichend ist und die Bestimmungen über das Rauchverbote in einzelnen Wagen und Abteilen von den Rauchern nicht beachtet werden. Ich beantrage daher die Eisenbahndirektionen, streng darauf zu achten, daß — soviel nicht besondere, abweichende Bestimmungen für einzelne Bahnen, à la Nebenbahnen im Stadt- und Vorortverkehr, bestehen — bei Bildung der Züge die Hälften der Abteile zweiter und dritter Klasse als Nichtraucherabteile bezeichnet werden. Die Rauchabteile sind dabei in die Nichtraucherabteile nicht einzurechnen, auch ist bei ungeraden Zahlen das überstehende Abteil für Nichtraucher zu bestimmen. — In den D-Zügen ist das Rauchen in den Gängen der Wagen für Nichtraucher und solchen Wagen, die teils für Nichtraucher, teils für Raucher bestimmt sind, unbedingt untersagt. In den Schlafwagen darf während der Stunden von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens überdruft nicht geräucht werden. In den übrigen Stunden ist das Rauchen nur in den Abteilen bei Zustimmung aller in demselben Abteil mitreisenden Personen und bei geschlossenen Türen gestattet, in den Gängen also gleichfalls untersagt. Das Zugbegleitpersonal hat die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen selbstständig zu überwachen, und ohne erst Bescheid von Reisenden abzuwarten, gegen Liebhaberungen höflich, aber bestimmt einzutreten. In den D-Zügen ist es Reisenden mit Fahrtkarten dritter Klasse nicht gestattet, in den Gängen der Wagen höherer Klassen sich aufzuhalten. Auch ist als Wichtigstes empfohlen, daß einzelne Reisende sich in den Gängen vor den Abteilen dauernd aufzuhalten und die in den Abteilen befindlichen Reisenden am Ausblick verhindern und tö